

Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Spielordnung

§ 1

Im Bereich des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (BVMV) wird der Spielbetrieb durch die Spielordnung des DBB (DBB-SO) geregelt, ergänzt durch diese Spielordnung (BVMV-SO). Für die Jugend ist der Spielbetrieb zusätzlich durch die Jugendordnung des DBB sowie die des BVMV geregelt. Die Spielordnung ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Breiten- und Freizeitbereich, die durch gesonderte Ausschreibungen geregelt sind.

§ 2

1. Mannschaften, die noch nicht dem BVMV angehören, können als Gastmannschaften jederzeit widerruflich unter Beachtung der Ordnungen des BVMV an den laufenden Rundenspielen teilnehmen.
2. An den Punktspielen des BVMV können Mannschaften aus angrenzenden Landesverbänden nur teilnehmen, wenn zwischen diesen Landesverbänden und dem BVMV vertragliche Vereinbarungen bestehen.
3. Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BVMV. Jede/r Spieler/in dieser Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die Spielgemeinschaft bilden. Mannschaften einer Spielgemeinschaft werden nur dann zum Spielbetrieb zugelassen, wenn die Spielgemeinschaft von dem/der Spielleiter/in bis zum Meldetermin genehmigt worden ist. Die Genehmigung erlischt mit dem Widerruf oder der Auflösung der Spielgemeinschaft.
4. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die, die Spielgemeinschaft bildenden Mitgliedsvereine müssen ihre gesamten männlichen und/oder weiblichen Spieler/innen der Basketballabteilungen in die Spielgemeinschaft einbringen.
 - b) die Mitgliedsvereine müssen eine schriftliche Vereinbarung, kündbar zum 31.5., über die Spielgemeinschaft treffen. In der Vereinbarung müssen Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der erworbenen Teilnahmerechte in den einzelnen Ligen enthalten sein. Es ist vorzusehen das die einzelnen Spieler/innen bei der Auflösung der Spielgemeinschaft für den jeweiligen Stammverein DBB-SO.
5. Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31.5. zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem/der Spielleiter/in bis zum 5.4. erklärt worden ist. Erworbene Teilnahmeberechtigungen an laufenden Wettbewerben können durch die Spielgemeinschaft bis zum Ende dieser Wettbewerbe wahrgenommen werden.
6. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist. Den an den Spielgemeinschaften beteiligten Mitgliedsvereinen verbleiben sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem BVMV.
7. Vereine mit Mannschaften die in den Ligen des BVMV spielen, können auch Spielgemeinschaften mit nur einzelnen Mannschaften bilden, damit gehen aber alle Anwartschaftsrechte für den möglichen Aufstieg und für weiterführende Wettbewerbe verloren. Die Punkte 3 bis 6, außer 4a gelten analog. Vor dem 1. Spieltag ist eine Liste mit den betroffenen Spielerinnen bzw. Spieler bei der Spielleitung einzureichen, außerdem dürfen diese dann in keiner anderen Mannschaft mehr aushelfen. Doppelspielberechtigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

1. Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die Ausschreibung.
2. Die Ausschreibung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Sport-, Schiedsrichter- und Jugendwart sowie dem Landestrainer erstellt.
3. Die Ausschreibung ist bis spätestens 30.4. für das folgende Spieljahr zu veröffentlichen.

§ 4

1. Die Klasseneinteilung lautet:
 - a) je eine Oberliga der Damen und Herren und in jeder Jugendspielklasse mit zehn Mannschaften,
 - b) eine Landesliga West und eine Landesliga Ost,
 - c) Bezirksligen und
 - d) Kreisligen.
2. Falls die jeweils unterste Liga einer Klasse aus bis zu 4 Mannschaften bestehen würde, wird diese Liga der nächst höheren Liga angegliedert, welche dann in 2 Staffeln (nach räumlicher Lage) aufgeteilt wird. Es wird dann eine Vorrunde und eine Endrunde gespielt.
3. In der Oberliga dürfen maximal 2 Mannschaften eines Vereins spielen. In der Landesliga ist die Zahl nicht begrenzt, solange es keine niederen Ligen gibt. **Die Teilnahme von Mannschaften außer Konkurrenz ist auf Antrag für maximal eine Saison zulässig.**
4. Eingesetzte Jugend- oder Senioren II-Mannschaften werden mit laufender Ordnungszahl gezählt.
5. Mannschaften eines Vereines, wenn sie in einer Liga spielen, sind wie Mannschaften verschiedener Vereine zu behandeln. Mannschaften eines Vereines haben, wenn sie in einer Liga spielen, grundsätzlich die ersten Spiele einer Runde gegeneinander zu spielen.
6. Über die Einführung, Änderung und Auflösung der Spielklassen innerhalb der Bezirke und Kreise entscheiden die jeweiligen Bezirks- und Kreistage.

§ 5

1. Aus jeder Liga steigen die Mannschaften ab, die in der Abschlusstabelle die Plätze neun und zehn einnehmen. Ausnahmen regelt die Ausschreibung.
2. **Der Meister der Oberliga Herren erhält die Anwartschaft für die 2. Regionalliga Nord und der Meister der Oberliga Damen erhält die Anwartschaft an den Aufstiegsspielen zur 2. Regionalliga Nord nach den Bestimmungen der Regionalliga Nord e.V. teilzunehmen, sofern dem nicht § 9 Abs. 1 DBB-SO entgegensteht.**
3. **In die Regionalliga können nur solche Mannschaften aufsteigen, deren Verein für eine Mannschaft, die in der höheren Klasse spielen will, drei Jugendmannschaften in verschiedenen Altersklassen zur Jugendrunde des BVMV gemeldet hat. Für jede weitere Mannschaft, die in der höheren Klasse spielen will, muss eine weitere Jugendmannschaft zur Jugendrunde des BVMV gemeldet werden.** Spielgemeinschaften oder Kooperationen verschiedener Vereine aus der Region sind nach Vorlage der Verträge ebenfalls startberechtigt. Am Oberligaspielbetrieb können nur Vereine teilnehmen, welche mindestens eine Jugendmannschaft zur Jugendrunde des BVMV gemeldet haben. Spielgemeinschaften oder Kooperationen gelten analog. Es ist dabei unerheblich, ob dies Jungen oder Mädchenmannschaften sind. **Sollte dieser Punkt nicht erfüllt sein, kann den betreffenden Vereinen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese kann nur ein Mal verlängert werden. Dieser Antrag ist kostenpflichtig. Die Gebühr ist im Strafenkatalog geregelt.** Wird dieser Punkt trotzdem nicht erfüllt, ist die Mannschaft als

technischer Absteiger zu führen und das Teilnahmerecht geht auf den nächst aufstiegsberechtigten Verein über.

4. Den Aufstieg von den Landesligen in die Oberliga regelt die Ausschreibung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 der Spielordnung des BVMV.
5. Die Zahl der Aufsteiger erhöht sich entsprechend, wenn nach der Eingliederung der Absteiger aus der höheren Spielklasse und der Aufsteiger aus der nächstniederen Spielklasse weniger als zehn Mannschaften verbleiben. Die Zahl der Absteiger erhöht sich entsprechend, wenn nach der Eingliederung der Absteiger aus der höheren Spielklasse und der Aufsteiger aus der nächstniederen Spielklasse mehr als zehn Mannschaften verbleiben
6. Der gleichzeitige Auf- und Abstieg von zwei Mannschaften eines Vereins innerhalb des BVMV ist möglich. Solange die Ligenzugehörigkeit der höherklassigen Mannschaft nicht endgültig feststeht, nimmt die unterklassige Mannschaft an etwaigen Aufstiegsspielen teil.
7. In der Oberliga müssen die ersten vier Plätze ausgespielt werden.
8. Die Auf- und Abstiege zwischen den Bezirks- und Kreisligen regelt der jeweilige Bezirkstag.
9. Für die Runde der männlichen U14 und der weiblichen U16 wird festgelegt, dass diese in einer Liga spielen, wenn die einzelnen Ligen nicht mehr als 6 Mannschaften aufweisen.
10. Bei bis zu vier Mannschaften im Bereich der Altersklassen U 14 und U 16 und deren Zusammenfassungen wird die Saison in Turnierform mit bis zu 12 Spielen pro Mannschaft durchgeführt. Meister und Vizemeister der Vorsaison erhalten dabei zweimal Heimrecht.

§ 6

1. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an und ist Spielverlust die Folge, so wird neben einer möglichen Ordnungsstrafe nach § 48 Abs. 3 DBB-SO das Rückrundenspiel beim Gegner angesetzt.
2. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde zu einem Auswärtsspiel nicht an und ist Spielverlust die Folge, so hat sie neben der möglichen Ordnungsstrafe nach § 48 Abs. 3 DBB-SO dem Gegner die aus dem Hinspiel erwachsenen Kosten zu erstatten.
3. Die Kosten werden auf Antrag von dem/der Staffelleiter/in festgesetzt. Der Antrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über die Spielwertung einzureichen.
4. Die Schiedsrichterkosten des Hinspiels trägt in jedem Fall der Verein, dessen Mannschaft den Spielausfall verursacht hat.
5. Eine Spielverlegung (nicht der Uhrzeit und dem Spieltag nach) in der regulären Saison ist generell nur in Ausnahmefällen statthaft, unabhängig vom erfolgten Einverständnis der gegnerischen Mannschaft.
Es Bedarf in jedem Falle einer Zustimmung durch den jeweiligen Spielleiter.
Eine genehmigte Spielverlegung wird immer vom Spielleiter mit einer Verlegegebühr in Höhe von 20,00 € mittels Gebührenbescheid an den Antragsteller belegt.

§ 7

Zuständige Stelle für eine Entscheidung nach § 20 Abs.1 DBB-SO ist der Sportausschuss des BVMV.

§ 8

Verstöße gegen die BVMV-SO werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) und der dazu erlassenen Strafenkataloge des BVMV und seiner Gliederungen geahndet, soweit nicht in der DBB-SO oder BVMV-SO selbst oder in anderen Ordnungen besondere Regelungen getroffen werden.

§ 9

Die Spielordnung des BVMV tritt mit der Saison 1991/1992 in Kraft.

§ 10

Die Spielordnung des BVMV kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Geändert auf den Verbandstagen 1998, 2000, 2002, 2004, 2005 und 2006.